

swissuniversities

swissuniversities
Kammer universitäre Hochschulen

Effingerstrasse 15, Postfach
3000 Bern 1
www.swissuniversities.ch

Position der Kammer UH zur unbefristeten Anstellung („Tenure“) von Professorinnen und Professoren

Die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit von Lehre und Forschung ist für die Aktivitäten der universitären Hochschulen zentral. Eine wichtige Massnahme zu deren Sicherstellung ist die unbefristete Anstellung («Tenure») von ordentlichen Professorinnen und Professoren. Damit soll insbesondere

- vermieden werden, dass Professorinnen und Professoren wegen ihrer politischen, religiösen oder weltanschaulichen Ansichten oder wegen kritischer Äusserungen zu (hochschul-)politischen Entscheidungen entlassen werden;
- sichergestellt werden, dass auch risikoreiche und / oder sehr langfristig angelegte Forschung (die naturgemäss auch scheitern kann) möglich ist und angegangen wird;
- die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer UH bei der Rekrutierung von führenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erhalten bleibt.

Die Kammer UH ist überzeugt, dass der Grundsatz des «Tenure» den Professorinnen und Professoren erlaubt, ihre Tätigkeit in einer Art und Weise auszuüben, welche zum Erfolg der UH beiträgt und letztlich der gesamten Gesellschaft dient. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass dieser Ansatz zu einem weniger engagierten Einsatz in Lehre und Forschung führte, besteht doch regelmässig eine hohe intrinsische Motivation der Professorinnen und Professoren, und die in allen UH etablierten Qualitätssicherungssysteme vermögen die Qualität zu gewährleisten.

Gleichzeitig ist nicht zu verkennen, dass den Professorinnen und Professoren – wie allen öffentlichen Angestellten – auf der Grundlage des einschlägigen Bundespersonalrechts (für die ETH) oder des kantonalen Personalrechts (für die kantonalen Universitäten) auch diverse Pflichten obliegen. Diese umfassen die Gesamtheit ihrer Tätigkeiten, so dass neben den akademischen Aktivitäten (die auch die Betreuung von Studierenden und Doktorierenden einschliessen) auch die sonstigen Aufgaben (z.B. in der universitären Selbstverwaltung oder der Personalführung) erfasst sind. Im Falle einer (möglichen) Verletzung dieser Pflichten können auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Regelungen und unter Beachtung der einschlägigen verfahrensrechtlichen Vorgaben die vorgesehenen personalrechtlichen Massnahmen – unter Einschluss (bei besonders schwerwiegenden Verfehlungen und unter strenger Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes) einer Entlassung – ergriffen werden.

Die Kammer UH ist sich des Spannungsfelds zwischen akademischer Freiheit und Einforderung der Beachtung personalrechtlicher Pflichten (welche auch dem Schutz von abhängigen

Personen, wie insbesondere Doktorierenden, dienen) bewusst. Sie ist überzeugt, dass es die geltenden Vorgaben – einerseits die (in den verschiedenen UH durchaus unterschiedlich geregelte) grundsätzlich unbefristete Anstellung («Tenure») von Professorinnen und Professoren, andererseits die durch die einschlägigen personalrechtlichen Vorgaben geregelten Möglichkeiten, Pflichtverletzungen zu ahnden – ermöglichen, diesem Spannungsfeld angemessen Rechnung zu tragen, auch wenn die Grenzziehung nicht immer einfach ist. Sie wird den diesbezüglichen Entwicklungen auch in Zukunft ihre volle Aufmerksamkeit schenken.